

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn 213 REFERAT BEARBEITET VON Mingers An den Rochusstraße 1, 53123 Bonn Gemeinsamen Bundesausschuss HAUSANSCHRIFT 53107 Bonn Postfach 1763 POSTANSCHRIFT +49 (0)228 99 441-2242 53707 Siegburg +49 (0)228 99 441-4978 FAX MAIL Klaus.Mingers@bmg.bund.de Gemeinsamer Bundesausschuss™E www.bmg.bund.de <u>vorab per Fax an:</u> Original: Bonn, 21. November 2007 02241-9388-35 213-44746-9 Kopie: Eingang: 7-11-QS-V ΑM GF M-VL Vors. Recht FB-Med Verw. P/Ö

Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 5 SGB V vom 13. September 2007 zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen gemäß § 94 Abs. 1 SGB V vorgelegten o.g. Beschlüsse zur Neufassung der Nedarfsplanungs-Richtlinie werden nicht beanstandet. Ich bitte Sie, die Änderungen im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Unabhängig davon fordere ich den G-BA auf, die Sachgerechtigkeit seiner Neuregelung in § 24 Buchstabe b (Beschränkung der Sonderbedarfszulassung ausschließlich auf Kinderund Jugendlichenpsychotherapeuten) kurzfristig noch einmal zu überprüfen. So stellt es auch nach den Ausführungen in den tragenden Gründen einen gewissen Widerspruch dar, dass Psychologische Psychotherapeuten zwar im Rahmen einer "normalen" Zulassung bei entsprechender Qualifikation eine Genehmigung zur Behandlung von Kindern- und Jugendlichen erhalten können, eine Sonderbedarfszulassung von psychologischen Psychotherapeuten mit identischer Qualifikation ausgeschlossen ist.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit käme daher z.B. eine Regelung in Betracht, nach der auch Psychologische Psychotherapeuten mit entsprechender Qualifikati-

Seite 2 von 2

on in dem Fall, in dem kein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut für eine Sonderbedarfszulassung zur Verfügung steht, eine Sonderbedarfszulassung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

lm Auftrag